

B e g r ü n d u n g

19. Febr. 74

I

Archiv

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 33 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 833) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Die Flurstraße ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

III

Östlich der Flurstraße ist eine Wohnbebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern vorhanden. An der Einmündung des Stiefmütterchenweges in die Flurstraße befindet sich eine Schuhmacherwerkstatt mit Laden. Am Stiefmütterchenweg stehen zwei viergeschossige Wohngebäude und drei zweigeschossige Gebäudezeilen mit Altenwohnungen. Das nördlich angrenzende Flurstück 2520 ist unbebaut.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um für eine Bebauung der unbebauten Fläche Art und Maß der baulichen Nutzung festzulegen sowie Flächen für eine erforderliche Verbreiterung der Flurstraße zu sichern.

Von der vorhandenen Bebauung ausgehend wurde der gesamte Planbereich als reines Wohngebiet ausgewiesen. Als Ergänzung der dreigeschossigen Gebäudezeilen östlich des Stiefmütterchenweges wurde auf dem Flurstücke 2520 ebenfalls eine dreigeschossige Bebauung festgesetzt, so daß hier eine zusammenhängende Gebäudegruppe entsteht.

Die Flurstraße ist Teil einer wichtigen Nord-Süd-Verbindung zwischen den Stadtteilen Lurup, Osdorf und Nienstedten. Sie muß wegen der zu erwartenden Verkehrsbelastung auf 17,5 bzw. 20 m Breite ausgebaut werden. Es ist ein Ausbau mit zwei Fahrspuren, Rad- und Fußwegen, sowie teilweisen Parkbuchten vorgesehen. Die Parkbuchten sollen durch Baumanpflanzungen unterbrochen werden.

Die erforderlichen Stellplätze für die vorhandene zwei- und viergeschossige Bebauung am Stiefmütterchenweg befinden sich zum Teil auf dem Flurstück 2834 südlich des Stiefmütterchenweges außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Fuhlsbüttel. Für die baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 29 930 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 600 qm (davon neu etwa 330 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen - benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.